

# Statuten des Tischtennisclub Kriens

gegründet 1973



## Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Haftbarkeit .....	1
II.	Zweck.....	1
III.	Mitgliedschaft .....	1
IV.	Organisation .....	2
V.	Hauptversammlung.....	2
VI.	Vorstand .....	3
VII.	Rechnungsrevisoren.....	3
VIII.	Finanzielles.....	4
IX.	Auflösung .....	4
X.	Schlussbestimmungen .....	4

### I. Name, Sitz und Haftbarkeit

- Art. 1** Unter dem Namen Tischtennisclub Kriens (abgekürzt TTCK) besteht eine Vereinigung von Personen im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2** Der Sitz des TTCK befindet sich in Kriens
- Art. 3** Der TTCK ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 4** Für die Verbindlichkeit des Vereins ist nur sein Vermögen haftbar. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen

### II. Zweck

- Art. 5** Der TTCK ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung des Tischtennisportes. Er pflegt die Kameradschaft und kann auch gesellige Anlässe durchführen.
- Art. 6** Der TTCK kann als Mitglied einem Sportverband beitreten, der die gleichen Interessen vertritt.

### III. Mitgliedschaft

- Art. 7** Der TTCK besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern mit oder ohne Spiellizenz
  - b) Nachwuchsmitglieder mit oder ohne Spiellizenz  
(Mitglieder die das 18. Altersjahr im Vereinsjahr noch nicht erreicht haben)
  - c) Plauschmitglieder
  - d) Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)
  - e) Ehrenmitglieder
- Art. 8** Als Aktiv- oder Nachwuchsmitglied gilt jemand, der eine gültige Spiellizenz besitzt, oder am Trainingsbetrieb teilnimmt.

- Art. 9** Die Aktiv- oder Nachwuchsmitgliedschaft können Personen erwerben, welche sich für die Ausübung des Tischtennisportes interessieren.  
Ein Übertritt zur Passivmitgliedschaft kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Begründete Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden.
- Art. 10** Als Plauschmitglieder können Personen aufgenommen werden, welche nur bedingt und dem dafür vorgesehenen Trainingsabend teilnehmen.
- Art. 11** Die Aufnahme von Aktiv-, Nachwuchs- und Plauschmitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- Art. 12** Als Passivmitglieder können Freunde des TTCK aufgenommen werden, welche nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie haben an Vereinsversammlungen nur beratende Stimme.  
Der Übertritt zu den Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich.
- Art. 13** Mitglieder, die sich um den TTCK oder dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes an einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 14** Alle Ein- und Übertritte sind vom Vorstand zu genehmigen.
- Art. 15** Der Austritt von Mitgliedern kann auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand erfolgen, jedoch nur auf Ende eines Vereinsjahres und nach Erfüllen der finanziellen Verpflichtungen.  
Austritte im Verlaufe des Vereinsjahres können in begründeten Ausnahmefällen durch den Vorstand bewilligt werden.  
Bei lizenzierten Spielern muss der Austritt bis 30. April schriftlich eingereicht werden, da sonst kein Freigabebrief ausgestellt wird.
- Art. 16** Mitglieder können, beim Zutreffen eines der folgenden Gründe, vom Verein Ausgeschlossen werden:  
a) durch Verstoss gegen die Statuten  
b) durch unsportliches Benehmen  
c) durch unkorrektes Verhalten das dem Ansehen des TTCK schadet  
d) wenn der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet wird  
Fehlbare Mitglieder können nur durch die Hauptversammlung aus dem TTCK ausgeschlossen werden. Ausschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.  
Der Vorstand kann einen provisorischen Ausschluss verfügen.

#### **IV. Organisation**

- Art. 17** Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai.
- Art. 18** Die Organe des TTCK sind:  
a) die Hauptversammlung  
b) der Vorstand  
c) die Rechnungsrevisoren

#### **V. Hauptversammlung**

- Art. 19** Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Mai statt.
- Art. 20** Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Er ist zur Einberufung innert Monatsfrist verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Aktivmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.
- Art. 21** Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist für alle Ehren- und Aktivmitglieder obligatorisch. Die übrigen Mitglieder sind herzlich willkommen.
- Art. 22** Die Einladung zu einer Hauptversammlung ist unter Bekanntgabe der Traktanden den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher zuzustellen.

- Art. 23** Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Traktanden zu behandeln:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
  - b) Jahres-, Kassen- und Revisorenberichte
  - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren
  - d) Wahl des Clubpräsidenten und des Vorstandes
  - e) Wahl der Rechnungsrevisoren
  - f) Mitgliedermutationen
  - g) Tätigkeitsprogramm
  - h) Ehrungen
  - i) Anträge und Verschiedenes
- Art. 24** Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, wobei das einfache Mehr massgebend ist, soweit die Statuten keine abweichenden-abweichende Bestimmungen enthalten.  
Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung verlangt werden.  
Bei Stimmengleichheit hat der Clubpräsident Stichentscheid.
- Art. 25** Änderungen oder Ergänzungen der Statuten bedürfen der 2/3-Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 26** Anträge zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind dem Vorstand schriftlich begründet mindestens 14 Tage vorher einzureichen.

## VI. Vorstand

- Art. 27** Der Vorstand besteht aus:
- Präsident
  - Kassier
  - Spielleiter
  - Nachwuchsverantwortlicher
- Weitere Ämter können bei Bedarf aufgenommen werden, so dass der Vorstand aus maximal sieben Ämter besteht.
- Art. 28** Der Vorstand ist das ausführende Organ des TTCK.  
Er wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Spielleiters selbst.
- Art. 29** Der Vizepräsident wird innerhalb vom Vorstand bestimmt.
- Art. 30** Tritt ein Vorstandsmitglied während eines Vereinsjahres von seiner Funktion zurück, oder kann ein Amt durch die Hauptversammlung nicht besetzt werden, ist der verwaiste Posten durch den Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung provisorisch zu besetzen.
- Art. 31** Scheidet der Präsident während der Amtsdauer aus, hat der Vizepräsident innert 4 Wochen eine ausserordentliche DV zur Wahl eines Präsidenten einzuberufen.
- Art. 32** Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Geschäftsführung und Vertretung des TTCK
  - Wahrung der Interessen des Clubs und seiner Mitglieder
  - Vollziehung der Beschlüsse der Hauptversammlung
  - Einberufung der Hauptversammlung
  - Organisation von Tischtennisveranstaltungen sowie von geselligen Anlässen
  - Wahl von Ausschlüssen
  - Jährliche Berichterstattung an die Hauptversammlung
- Art. 33** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

## VII. Rechnungsrevisoren

- Art. 34** Der Rechnungsrevisor prüft die Kassenführung und den Abschluss des laufenden Vereinsjahres auf deren Korrektheit.
- Art. 35** Der Revisor hat der Hauptversammlung über seine Revision der Clubkasse schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zur Entlastung des Vorstandes zu stellen.
- Art. 36** Ein Rechnungsrevisor wird bei Bedarf durch die Hauptversammlung gewählt.

## VIII. Finanzielles

- Art. 37** Die Einnahmen des TTCK setzen sich zusammen aus:
- Vereinsbeiträgen der Mitglieder
  - Technischer Beitrag
  - Eintrittsgebühren
  - Gönnerbeiträge
  - Zinsen
- Art. 38** Die Einnahmen des TTCK werden verwendet für:
- Kosten des Sportbetriebes
  - Materialbeschaffung
  - Verwaltung
  - Veranstaltungen
- Art. 39** Die Kasse wird per 30. Mai des Vereinsjahres abgeschlossen. Bis zum Ende des Vereinsjahres anlaufende Buchungen werden auf das nächste Vereinsjahr übertragen.
- Art. 40** Die Kasse wird durch den Vorstand geprüft. Von der Hauptversammlung kann eine Revision der Kassenführung des laufenden Vereinsjahres beantragt werden.
- Art. 41** Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages wird an der Jahresversammlung festgelegt, darf aber sFr. 150.- nicht übersteigen.
- Art. 42** Mit den Technische Beiträgen werden die Auslagen für den Spielbetrieb gedeckt. Die enthaltenen Leistungen werden an der Jahresversammlung festgelegt. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten. Der Technische Beitrag ist von den Mitgliedern zu entrichten, welche im Vereinsjahr im Besitz einer gültigen Spiellizenz sind.

## IX. Auflösung

- Art. 43** Die Auflösung des TTCK kann durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 44** Im Falle der Auflösung des TTCK geht das Clubvermögen zur Aufbewahrung an die Gemeindekasse Kriens. Wird innerhalb von 10 Jahren innerhalb der Region Kriens ein neuer TischtennisClub gegründet, so wird diesem das Geld überlassen, andernfalls fliesst es in die Nachwuchskasse des TTVI.

## X. Schlussbestimmungen

- Art. 45** Die Mitglieder sind vom Club in keiner Weise versichert.
- Art. 46** In allen von diesen Statuten nicht erfassten Fällen, entscheidet der Vorstand des TTCK unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Hauptversammlung.
- Art. 47** Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31. Mai 2001 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 7. Februar 1975.

Aktualisiert gemäss Beschlussfassung der 44. GV des TTC Kriens

Kriens, 08. Juni 2017

Der Präsident

Der Vizepräsident

